

PROTOKOLL

über die mit Ladung und Bekanntmachung des Bürgermeisters vom 11. Dezember 2023 auf Montag, den 18. Dezember 2023 ausgeschriebene und im Sitzungssaal des Gemeindehauses stattgefundene 14. Gemeinderatssitzung.

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 21:32 Uhr

Anwesende: Bgm. Dietmar Berkold, Bgm.-Stv. Robert Hörbst, Stefan Falger die Gemeinderäte Marc Koch, Pascal Zobl, Benjamin Jauk, Andreas Hosp und Christian Klotz sowie das Gemeinderat-Ersatzmitglied Gerda Christine Falger;

entschuldigt: GV. Florian Singer, GR. Roland Müller und GR. Sebastian Schwarz;

nicht entschuldigt: -

Schriftführer: Andre Zobl

Bürgermeister Berkold begrüßt den Gemeinderat recht herzlich. Publikum ist keines anwesend. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben. Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung mit der

Tagesordnung

1. Genehmigung des Protokolls der 13. Gemeinderatssitzung vom 19.10.2023.
2. Bericht des Bürgermeisters und des Substanzverwalters.
3. Beschlussfassung über die Erlassung einer Ausgleichsabgabenverordnung.
4. Beschlussfassung über die Erlassung einer Erschließungsbeitragsverordnung.
5. Beschlussfassung über die Erlassung einer Gebühren- und Indexanpassungsverordnung.
6. Beschlussfassung über die Erlassung einer Garagen- und Stellplatzverordnung.
7. GGAG Kleinstockach: Kleinstockachtaler Wiesmahdwald – Zustimmung zur Errichtung eines Steinschlagschutznetzes, Neubau eines Begleitweges.
8. Anfragen, Anträge und Allfälliges.

Zu TOP 1) Genehmigung des Protokolls der 13. Gemeinderatssitzung vom 19.10.2023.

Das Protokoll der 13. Gemeinderatssitzung vom 19.10.2023 wird durch den Gemeinderat Berwang genehmigt.

Abstimmungsergebnis:
7 Stimmen dafür
2 Stimmen enthalten (waren nicht dabei)

Zu TOP 2) Bericht des Bürgermeisters bzw. Substanzverwalters.

- Bgm. Berkold berichtet in aller Kürze über Ereignisse, Besprechungen, Treffen, Projekte usw. die sich seit der letzten Gemeinderatssitzung ereignet haben, so z.B. Besprechungen bezüglich Vermessung Familie Schlag bei Berwang 20, Kläranlage Rinnen – zur behördlichen Bewilligung sind noch Maßnahmen zum Explosionsschutz ausständig,

Mittelschulverband Reutte, Besprechung zur Lawinenverbauung am Hönig – Murenabgang, Bergbahnen Berwang GmbH & Co.KG – Beschneigung, Abwasserverband Vils, Aufsichtsratssitzung und Vollversammlung der Tiroler Zugspitz Arena, Termin im Landhaus Innsbruck mit Herr Klinger wegen „Rundweg Rinnen“, Auszeichnung Lehrlinge in der Wirtschaftskammer Reutte, Beschlussfassungen der Waldwirtschaftspläne für die Gemeindegutsagrargemeinschaften in Berwang, Vollversammlung der Agrargemeinschaft Weideinteressentschaft Berwang, Gespräche mit den Architekten zum Bauvorhaben Mehrzweckgebäude Berwang, Termin mit Vertretern vom ATL, Sachgebiet ländlicher Raum – Güterwegbau bezüglich Straßensanierung Brand, Mitteregg, Kleinstockach und Bichlbächle, diverse Sitzungen und Versammlungen der verschiedenen Gemeindeverbände im Bezirk Reutte, Christbaumausgabe, grundbücherliche Durchführung der Grundstücksteilungen im Siedlungsgebiet Berwang bzw. Rindigwald, Kosten für Reparatur Gemeinde Schlepper (Linder Unitrac) – leider kein Leihschlepper verfügbar, etc...

Zu TOP 3) Beschlussfassung über die Erlassung einer Ausgleichsabgabenverordnung.

AUSGLEICHSABGABENVERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Berwang hat mit Beschluss vom 18.12.2023 auf Grund der Bestimmungen vom § 3 sowie § 23 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, folgende Ausgleichsabgabenverordnung erlassen:

§ 1

Ausgleichsabgabe für Abstellmöglichkeiten

Die Gemeinde Berwang erhebt eine Ausgleichsabgabe für Abstellmöglichkeiten.

§ 2

Ausgleichsabgabe für Spielplätze

Die Gemeinde Berwang erhebt eine Ausgleichsabgabe für Spielplätze.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ausgleichsabgabenverordnung vom 09.08.2023 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:
9 einstimmig dafür

Zu TOP 4) Beschlussfassung über die Erlassung einer Erschließungsbeitragsverordnung.

ERSCHLIESSUNGSBEITRAGSVERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Berwang hat mit Beschluss vom 18.12.2023 auf Grund der Bestimmungen vom § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, folgende Erschließungsbeitragsverordnung erlassen:

§ 1 Erschließungsbeitrag

Die Gemeinde Beitrag erhebt zur teilweisen Abdeckung der Kosten der Verkehrserschließung einen Erschließungsbeitrag.

§ 2 Höhe des Erschließungsbeitragssatzes

Die Gemeinde Berwang erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit **1,71 v.H.** des für die Gemeinde Berwang von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11.04.2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors (EUR 216,00) fest.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Erschließungsbeitragsverordnung vom 09.08.2022 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:
9 einstimmig dafür

Zu TOP 5) Beschlussfassung über die Erlassung einer Gebühren- und Indexanpassungsverordnung.

GEBÜHREN- und INDEXANPASSUNGSVERORDNUNG über Gebühren- und Indexanpassungen

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017 sowie der § 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021 wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Berwang verordnet:

Artikel I (Kanalgebührenverordnung)

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Berwang, kundgemacht am 24.06.2015, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 07.12.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom **18.12.2023** geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr (Schmutzwasserkanal) nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro **6,79** inkl. 10 % USt. je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Anschlussgebühr (Niederschlagswasserkanal) nach § 4 Abs. 2 beträgt Euro **2,31** inkl. 10 % USt. je m² der Bemessungsgrundlage.
3. Die Benützungsg Gebühr nach § 5 Abs. 4 beträgt Euro **2,70** inkl. 10 % USt. je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II (Wasserleitungsgebührenverordnung)

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Berwang, kundgemacht am 17.11.2015, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 07.12.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom **18.12.2023** geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt
Euro **1,98** inkl. 10 % USt. je m³ der Bemessungsgrundlage.
2. Die Wasserbenutzungsgebühr nach § 4 Abs. 2 a) beträgt
Euro **1,13** inkl. 10 % USt. je m³ Wasserverbrauch.

Artikel III (Müllgebührenverordnung)

Die Müllgebührenverordnung der Gemeinde Berwang, kundgemacht am 26.11.2019, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2020, bleibt unverändert:

Artikel IV (Hundesteuerverordnung)

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Berwang, kundgemacht am 30.12.2020, bleibt unverändert.

Artikel V (Erschließungsbeitragsverordnung)

Die Erschließungsbeitragsverordnung der Gemeinde Berwang, kundgemacht am 03.01.2024, bleibt unverändert.

Artikel VI (Friedhofsgebührenverordnung)

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Berwang, kundgemacht am 13.06.2019, bleibt unverändert.

Artikel VII Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit **01.06.2024** in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
9 einstimmig dafür

Zu TOP 6) Beschlussfassung über die Erlassung einer Garagen- und Stellplatzverordnung.

GARAGEN- und STELLPLATZVERORDNUNG, sowie örtliche Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Gemeinde Berwang hat mit Beschluss vom 18.12.2023 auf Grund der Bestimmungen des § 8 Abs. 8 und § 27 Abs. 1 lit. d) und e) der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022, LGBl. 44/2022, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 64/2023, folgende Garagen- und Stellplatzverordnung sowie folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

§ 1 Abstellmöglichkeiten

- (1) Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und der Besucher der betreffenden baulichen Anlage außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.
- (2) Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die notwendige Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl von Kraftfahrzeugen der ständigen Benutzer und Besucher der baulichen Anlage.
- (3) Die Festlegung von Höchstzahlen für die Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge bei Wohnungsbauvorhaben laut Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015 der Tiroler Landesregierung vom 06.10.2015, LGBl. 99/2015, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 83/2015 gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Berwang gleichermaßen.
- (4) Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten nach Absatz 1 gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind und die kürzeste Wegverbindung 300 m nicht überschreitet. In den gemäß § 8 Abs. 3 TBO 2022 genannten Fällen, kann diese Entfernung überschritten werden.
In der Baubewilligung kann eine geringere als die im ersten Satz bestimmte Entfernung festgelegt werden, wenn dies aufgrund des Verwendungszweckes der betreffenden baulichen Anlage oder der örtlichen Verhältnisse geboten ist, sofern nicht einer der in den lit. a und b genannten Gründe dem entgegensteht.

§ 2 Anzahl der Abstellmöglichkeit für bauliche Anlagen

Unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Gemeinde Berwang wird die Anzahl der jeweils erforderlichen Stellplätze oder Garagen nach § 1 Abs. 1 für folgende Arten von baulichen Anlagen festgelegt:

Art der baulichen Anlagen

Anzahl der Stellplätze

1. Wohngebäude bzw. Wohneinheiten

1.1 Wohngebäude bzw. Wohneinheiten

(siehe Aufstellung)

Die Anzahl der erforderlichen und vorzuschreibenden Abstellmöglichkeiten wird entsprechend den Vorschriften der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015, LGBl. 99/2015, LGBl. 99/2015, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 83/2015 wie folgt festgesetzt und darf auch die angeführten Höchstzahlen nicht überschreiten:

Wohngebäude bzw. Wohneinheiten	bis 60 m ² Wohnnutzfläche	61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche	81 bis 110 m ² Wohnnutzfläche	mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche
gesamtes Gemeindegebiet Berwang	1,8	2,7	3,0	3,2

Die Berechnung der Wohnnutzfläche richtet sich nach § 3 Abs. 2 Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015, LGBl. 99/2015, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 83/2015.

2. Heime

- 2.1 Jugendherbergen für 10 Betten je 2 Stellplätze
- 2.2 Fremdenheime: je 3 Betten 1 Stellplatz

3. Schulen

- Kindergärten, Horte, Sonderschulen je Klasse oder Gruppenraum
- Pflicht- u. allg. bildende höhere Schulen 1 Stellplatz

4. Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Zimmervermietung

- 4.1 Hotels und Pensionen ohne Restaurationsteil
 - je 3 Betten 1 Stellplatz
 - + zusätzlich ab dem 50. Bett 1 Stellplatz für die Anlieferung der jeweiligen Güter und Waren
 - + zusätzlich für jedes 70. Bett tauglicher LKW-Abstellplatz
 - 1 Busparkplatz
- 4.2 Hotels und Pensionen mit Restaurationsteil
 - zusätzlich zu den Stellplätzen
 - aus 4.1 für jeden 8. Sitzplatz im Restaurationsteil der die Anzahl der Betten übersteigt 1 Stellplatz
- 4.3 Privatzimmervermietung: je 3 Betten 1 zusätzlicher Stellplatz
- 4.4 Apartments bzw. Ferienwohnungen
 - je Apartment unter 60 m² 1 Stellplatz
 - je Apartment über 60 m² 2 Stellplätze
- 4.5 Tanzlokal / Disco
 - je 10 m² Nutzfläche der Gasträumlichkeiten 1 Stellplatz
- 4.6 Restauration, Ausflugsgaststätte, Raststätte
 - je 8 Sitzplätze 1 Stellplatz

5 Verkaufsstätten

- 5.1 Laden- und Geschäftshäuser je 30 m² Nutzfläche der Büro- bzw. Verkaufsräume
 - 1 Stellplatz
 - mindestens jedoch 2 Stellplätze
- 5.2 Supermärkte je 20 m² Nutzfläche der Verkaufsräume 1 Stellplatz

Von den Festlegungen Pkt. 4 und Pkt. 5 können Objekte ausgenommen werden, welche keine öffentliche Zufahrt (z.B.: Jausenstation) haben bzw. einer Beschränkung des öffentlichen Zufahrtsrechtes (z.B. Fußgängerzone) unterliegen. Für solche Nutzungen legt der Gemeinderat den Umfang der Abstellplätze fest.

6 Öffentliche Gebäude, Büros, Verwaltungs- und Praxisräume

- | | |
|---|---|
| 6.1 Büro und Verwaltungsgebäude, Schalter- und Abfertigungs- und Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen | je 30 m ² Betriebsnutzfläche
1 Stellplatz |
| | mindestens jedoch 2 Stellplätze |

Die Ermittlung der Betriebsnutzfläche erfolgt analog zur Ermittlung der Wohnnutzfläche.

7 Gewerbe und Industrie

- | | |
|----------------------------------|---|
| 7.1 Industrie und Gewerbeanlagen | je 50 m ² Betriebsfläche
1 Stellplatz |
|----------------------------------|---|

8 Versammlungsstätten

- | | |
|---|----------------------------|
| 8.1 Versammlungsräume, Kino und Mehrzwecksäle | 1 Stellplatz je 5 Besucher |
|---|----------------------------|

9 Sportstätten

- | | |
|---|---|
| 9.1 Spiel- und Sporthallen | je 50 m ² Hallenfläche oder
je 10 Besucher 1 Stellplatz |
| 9.2 Freibäder | je 200 m ² Fläche 1 Stellplatz |
| 9.3 Hallenbäder | je 50 m ² Hallenfläche oder
je 10 Besucher 1 Stellplatz |
| 9.4 übrige Sportanlagen und dergleichen | je 10 Besucher 1 Stellplatz |

§ 3

Bepflanzung und maximale Anzahl an oberirdischen Stellplätzen

Für Parkplätze mit mehr als 10 Stellplätzen ist eine Bepflanzung vorzusehen, die gleichzeitig die bessere Einbindung ins Orts-, Straßen- und Landschaftsbild gewährleistet. Maximal dürfen 40 Abstellplätze auf einem Baugrundstück oder in einem als Einheit zu bezeichnenden Parkplatz ausgewiesen werden. Davon ausgenommen sind öffentliche Parkplätze.

§ 4

Anordnung von Stellplätzen

Werden Stellplätze (inner- oder außerhalb von Garagen) hintereinander angeordnet, so werden nur jene angerechnet, auf die jederzeit ungehindert zu- und abgefahren werden kann (siehe hierzu OIB-Richtlinie 4, Punkt 2.10 der OIB-Richtlinien 2019).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ausgleichsabgabenverordnung vom 03.08.2017 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:
9 einstimmig dafür

Zu TOP 7) GGAG Kleinstockach: Kleinstockachtaler Wiesmahdwald – Zustimmung zur Errichtung eines Steinschlagschutznetzes, Neubau eines Begleitweges.

Aufgrund von umgefallenen und anschließend in Richtung Ortsraum Kleinstockach abrutschenden Bäumen (Baumschlag) im Jahr 2023, muss dringend ein entsprechender Schutzbau durch die Wildbach- und Lawinerverbauung (WLV), Gebietsbauleitung Außerfern errichtet werden. Diese Schutzmaßnahme wird für den Ortsteil Kleinstockach benötigt und befindet sich östlich, oberhalb der Ortschaft hin zum sogenannten Wiesmahdwald.

Hierfür wird ein Steinschlagschutznetz samt Begleitweg zum Netz errichtet sowie ein entsprechender Baustellenzufahrtsweg angelegt. In weiterer Folge sollen Wildzäune errichtet und die nötigen forstwirtschaftlichen Maßnahmen im Wiesmahdwald getroffen werden.

Laut Kostenschätzung der WLV vom 12.09.2023 ist mit rund EUR 250.000,- für die Errichtung der nötigen Schutzbauten zu rechnen.

Kostenaufteilung:

58 % Anteil Bundesmittel	EUR 145.000
19 % Anteil Landesmittel	EUR 47.500
<u>23 % Anteil Gemeindemittel</u>	<u>EUR 57.500</u>
Gesamt	EUR 250.000

Zu dem Anteil der Gemeinde Berwang von EUR 57.500,- wurde wiederum durch das Land Tirol eine Bedarfszuweisung über EUR 30.000,- zugesagt. Restzahlungsbetrag für die Gemeinde somit EUR 27.500,-.

Betroffen von den Schutzbaumaßnahmen (Steinschlagschutznetz samt Begleitweg zum Netz sowie ein entsprechender Baustellenzufahrtsweg) sind die Grundstücke Gp. 428 (öffentliches Gut, Wege und Plätze der Gde. Berwang), Gp. 47 und 48 (Martin Baldauf), Gp. 52, 53, 58/1 und 59 (Robert Hörbst und Gottfried Hosp), Gp. 60 und 61 (Elfriede Köck) sowie Gp. 62 und 65/3 (Gottfried Hosp – München) jeweils in KG 86005 Bichlbächle. In weiterer Folge sind noch die Grundstücke Gp. 124 (Gottfried Hosp – München) sowie Gp. 1/1 (Gemeindegutsagrargemeinschaft Kleinstockach) durch Wildzäune, Gleitschneeböcke und andere Maßnahmen betroffen.

Der Gemeinderat Berwang erteilt zu dem geplanten Schutzbauvorhaben (*Kleinstockachtaler Wiesmahdwald – Zustimmung zur Errichtung eines Steinschlagschutznetzes, Neubau eines Begleitweges*) die ausdrückliche Zustimmung.

Diese Zustimmung gilt für das öffentliche Gut (Wege und Plätze) der Gemeinde Berwang und für die Gemeindegutsagrargemeinschaft Kleinstockach als jeweils betroffene Grundstückseigentümerin sowie für die Gemeinde Berwang aus finanzieller Sicht zur Budgetplanung.

Abstimmungsergebnis:
9 einstimmig dafür

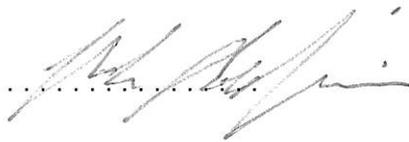
Zu TOP 8) Anfragen, Anträge und Allfälliges.

- Es werden verschiedene Themen angesprochen:

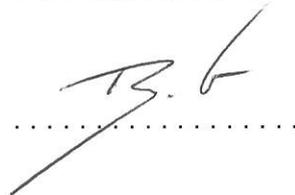
- Schreiben vom Schiclub Berwang an die Gemeinde Berwang – Anfrage Holzbezug für Kögelehütte.
- Kiesgrube bzw. Bodenaushubdeponie Berwang – Bericht über die Kontrollen vor Ort durch die eigens beauftragten Sachverständigen der GGAG Berwang.
- Schilderungen über die stockenden Busverbindungen bzw. Busanbindungen der öffentlichen Linien durch den Verkehrsverbund Tirol (VVT) nach Berwang – lange Wartezeiten für Schulkinder bzw. keine Anschlusslinien von Reutte kommend von Bichlbach nach Berwang.
- Fragen zu Berichten, Bauvorhaben und Öffnungszeiten der Bergbahnen Berwang GmbH & Co.KG werden gestellt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr sind bedankt sich Bgm. Berktold bei den anwesenden Gemeinderäten wünscht einen schönen Abend und schließt die heutige Sitzung.

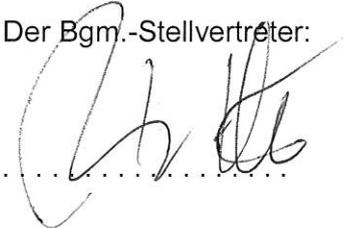
Die Gemeindevorstände:

.....


Der Bürgermeister:

.....


Der Bgm.-Stellvertreter:

.....


Der Schriftführer:

.....